

der Tatsache, dass die Nebenklägerin selbst ihr Verhalten während des Tatgeschehens nachträglich als nicht wehrhaft und energisch genug einschätzt, erscheint zudem nicht völlig ausgeschlossen, dass zumal vor dem Hintergrund der Anwendung nur sehr geringer Gewalt einer der Ausnahmefälle angenommen werden könnte, in denen trotz Verwirklichung eines Regelbeispiels i. S. d. § 177 Abs. 2 StGB bei entfallender Regelwirkung der Strafraum für den minder schweren Fall angewendet werden kann (§ 177 Abs. 5 StGB) ...

#### StGB § 239a

**Und noch einmal: Funktionaler und zeitlicher Zusammenhang (Red).**

BGH, Beschl. v. 20.9.2007 – 4 StR 334/07 (LG Dortmund)

Das LG hat den Angeklagten wegen erpresserischen Menschenraubs in Tateinheit mit räuberischer Erpressung ... verurteilt ...

1. Die Verurteilung der Angeklagten hat insoweit keinen Bestand.

Nach den Feststellungen verlangten die Angeklagten unter Androhung von Gewalt von den Zeugen C und D die Zahlung eines Geldbetrages von 1.500 EUR, auf den sie, wie sie wussten, keinen Anspruch hatten. Da ihre wiederholten Bemühungen nur zur Zahlung eines geringen Teilbetrages geführt hatten, planten sie, „die Zeugen an einen für sie unbekanntem Ort zu verbringen, um dort unter Androhung von Gewalt die Zahlungsbereitschaft der Zeugen zu erhöhen“. Zu diesem Zweck verbrachten sie die Zeugen in ein dunkles Waldstück. Dort versprachen die verängstigten Zeugen schließlich, um die in Aussicht gestellten Gewaltanwendungen zu vermeiden, am folgenden Tag eine weitere Teilzahlung zu erbringen. Daraufhin wurden sie in die Wohnung des Zeugen D zurückgebracht. Im Laufe der folgenden Wochen verschaffte sich der Zeuge D Geld von einem Wucherer und von seinen Eltern und leistete unter dem Eindruck der Drohungen zwei Zahlungen von insgesamt 1.550 EUR.

Dieser Sachverhalt erfüllt zwar den Tatbestand der räuberischen Erpressung, nicht aber den des erpresserischen Menschenraubs gem. § 239a Abs. 1 StGB. Zwar hatten sich die Angeklagten ihrer Opfer bemächtigt. Sie handelten jedoch nicht in der Absicht, die so geschaffene Lage zu einer Erpressung auszunutzen. Zwischen der Bemächtigungslage und der beabsichtigten Erpressung muss ein funktionaler und zeitlicher Zusammenhang derart bestehen, dass der Täter das Opfer oder einen Dritten während der Dauer der Zwangslage erpressen will (BGHSt 40, 350, 355; BGHR StGB § 239a Abs. 1 Sichbemächtigen 5; vgl. auch Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl., § 239a Rn 12 m.w.N.). Sieht dagegen ... der Tatplan vor, dass die Leistung, die der Täter erpressen will, erst zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, zu dem die Bemächti-

gungslage bereits beendet ist, fehlt es an der Absicht des Ausnutzens gem. § 239a Abs. 1 StGB.

Der Senat ändert – gem. § 357 StPO auch hinsichtlich des nicht revidierenden Mitangeklagten – den Schuldspruch

StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1a

**Das Bewusstsein der Gebrauchsbereitschaft eines Taschenmessers kann in den gedanklichen Hintergrund getreten sein, wenn es seit längerer Zeit gewohnheitsmäßig mitgeführt wird (Red).**

KG, Beschl. v. 31.10.2007 – (4) 1 Ss 422/07 (235/07)

Zwar geht das AG zu Recht davon aus, dass es sich bei einem zusammengeklappten Taschenmesser mit einer Klingenlänge von mehr als 6,0 cm um ein gefährliches Werkzeug i.S.v. § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB (vgl. BGHSt 43, 266, 268; KG, Beschl. v. 27.12.2006 – (4) 1 Ss 266/06 (32/06); OLG Schleswig NStZ 2004, 212, 214) handelt. Wenn der Täter, wie hier, ein objektiv gefährliches Werkzeug bei sich führt, begibt er sich in eine Situation, die mit dem Risiko der Entdeckung oder Bedrohung verbunden ist und in der sich die potenzielle Doppelfunktion des Werkzeugs als Gebrauchsgegenstand und Nötigungsmittel realisieren kann. Dieser objektiven Situation muss auch sein Vorstellungsbild von der Gefährlichkeit und der Gebrauchsbereitschaft des Werkzeugs entsprechen. Er muss daher das Bewusstsein haben, dass es im Falle eines wenn auch nicht von vornherein für möglich gehaltenen oder sogar höchst unerwünschten Einsatzes gegen Menschen erhebliche Verletzung verursachen kann (vgl. OLG Schleswig a.a.O.; OLG Celle StV 2005, 336). Dies versteht sich bei einem Taschenmesser; das der Angeklagte nach seiner unwiderlegten Einlassung seit etwa einem Jahr gewohnheitsmäßig bei sich in der Hosentasche trägt, um es für die Verrichtung alltäglicher Art, etwa zum Obst- und Wurstschneiden zu nutzen nicht von selbst (vgl. KG a.a.O. m.N.), auch wenn dem Angeklagten das Beisichführen des Messers – wie das AG festgestellt hat – „sowohl beim Gehen als auch auf Grund des Gewichts nicht unbemerkt geblieben sein kann“. Weil der Angeklagte das Messer seit längerer Zeit gewohnheitsmäßig in der Tasche seiner Hose bei sich trägt, reichen diese Feststellungen nicht aus, um zu belegen, dass dem Angeklagten gerade beim Betreten der Ladengeschäfte die Gebrauchsbereitschaft zu dem beschriebenen Zweck bewusst war und bei ihm nicht in den gedanklichen Hintergrund getreten war (vgl. OLG Celle a.a.O.).

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig